

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00047 vom 2. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00047

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00047 du 2 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00047 del 2 agosto 2022

Erwägungen

E. 1.1

Der 1971 geborene B.____ war seit dem 1. September 1999 als Mitarbeiter Verkaufssupport Innendienst bei der C.____ angestellt und in dieser Funktion bei der Pensionskasse Z.____ berufsvorsorgeversichert (Urk. 24/13). Ab März 2008 war er wegen einer Depression mit Zwangserkrankung 100%

bzw. 50% arbeitsunfähig geschrieben (Urk. 24/1/2, Urk. 24/16/3). Die C.____ kündigte das Arbeitsverhältnis am 23. März 2009 per 30. Juni 2009 (Urk. 24/11/1, Urk. 24/13/11-12). Am

7. April 2009 (Eingangsdatum)

meldete sich B.____

bei der IV-Stelle Luzern zum Bezug von Leistungen an (Urk. 24/7). Das Leistungsbegehren wurde mit Verfügung vom 22. September 2009 abgewiesen, da ab 1. Juli 2009 wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestanden habe (Urk. 24/26). Vom 8. Juli bis 31. August 2009 bezog B.____ Taggelder der Arbeitslosenversicherung und war dadurch, wie auch bei den späteren Bezügen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG berufsvorsorgeversichert (Urk. 13 S. 5). Ab dem 1. September 2009 war B.____ als Kundenberater Aussendienst bei der D.____ GmbH (nachfolgend: D.____) angestellt (Urk. 24/31/1) und in dieser Funktion bei der Personalfürsorgestiftung A.____ berufsvorsorgeversichert. Am 13. Januar 2012 kündigte die D.____ das Arbeitsverhältnis per 30. April 2012 und stellte B.____ frei (Urk. 39/2). Während der Freistellung arbeitete

B.____

im Februar 2012 als Betriebsmitarbeiter für die E.____ AG (Urk. 24/82/6). Nachdem er vom 1. Mai bis am 7. Oktober 2012 erneut Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hatte (Urk. 13 S. 5), arbeitete B.____

ab dem 8. Oktober 2012 als Leiter Metzgerei bei der F.____ AG (nachfolgend F.____) und war dadurch bei der Y.____ BVG Stiftung berufsvorsorgeversichert. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis per 31. August 2013 (Urk. 24/41). Am 21. Juni 2013 (Eingangsdatum) meldete sich B.____

wieder bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 24/28). Nachdem er vom 1. September bis am 30. November 2013 Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezogen hatte (Urk. 13 S. 5), arbeitete er ab dem 1. Dezember 2013 als Wareneingangskontrolleur bei der Genossenschaft G.____ (nachfolgend: G.____) und war dadurch bei der

Pensionskasse X.____

berufsvor-sorgeversichert (Urk. 24/75). Die IV-Stelle wies das am 21. Juni 2013 gestellte Leistungsbegehren mit Verfügung vom 6. Mai 2014 ab (Urk. 24/46). Nachdem die G.____ das Arbeitsverhältnis per 28. Februar 2015 gekündigt hatte (Urk. 24/75), meldete sich B.____ am 5. März 2015 (Eingangsdatum) wiederum bei der IV-Stelle zum Leistungsbegehren an (Urk. 24/60). Die IV-Stelle nahm erwerbliche und medizinische Aufklärungen vor. Mit Schreiben vom 23. August 2016 erteilte sie Kostengutsprache für ein Aufbautraining für die Zeit vom 1. September 2016 bis 28. Februar 2017 (Urk. 24/102). Ab dem 1. März 2017 machte B.____ ein Praktikum bei der F.____, wobei die IV-Stelle im Rahmen der beruflichen Eingliederung für die Kosten inklusive Job Coaching aufkam (Urk. 24/108, Urk. 24/112, Urk. 24/118, Urk. 24/124). Per 1. Januar 2018 schloss B.____ mit der F.____ einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitspensum von 50 % ab (Urk. 24/136). Die IV-Stelle übernahm bis am

E. 3

Subeventualiter sei die Beklagte 3 zu verpflichten, der Klägerin die seit 1. September 2015 erbrachten monatlichen Vorleistungen von Fr. 1'133. zu bezahlen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten 3.

E. 4

Sub-subventualiter sei die Beklagte 4 zu verpflichten, der Klägerin die seit 1. September 2015 erbrachten monatlichen Vorleistungen von Fr. 1'762., seit 1. März 2016 von Fr. 1'714.--, seit 1. Juni 2017 von Fr. 1'663.--, seit 1. August 2017 von Fr. 1'322.-- sowie seit 1. August 2018 von Fr. 1'133.-- sowie einen Zins in der Höhe des jeweiligen BVG-Mindestzinssatzes zuzüglich eines Zuschlags von 1 % zu bezahlen (Regressforderung), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten 4.»

Während die Beklagten 2 (Urk. 54) und 3 (Urk. 53) auf das Erstellen einer Duplik verzichteten, hielt die Beklagte 4 mit Duplik vom 17. Januar 2022 (Urk. 59) ebenso an ihren in der Klageantwort gestellten Anträgen fest wie die Beklagte 1 mit Duplik vom 17. Januar 2022 (Urk. 60). Der Beigeladene liess sich nicht mehr vernehmen. Die Duplik bzw. die Verzichte auf das Erstellen einer Duplik wurden den Parteien mit Verfügung vom 24. Januar 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 61). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Gegenstand der vorliegenden Klage ist eine Regressforderung der Klägerin im Sinne von Art. 26 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG). Diese Norm regelt für den Fall, dass sich der Versicherte beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung befindet, dass diejenige Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig ist, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_52/2018 vom 21. Juni 2018 E. 2). 2. 2. 1

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des hiesigen Gerichts zum Entscheid über die strittigen Leistungen ist gegeben (Art. 73 BVG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht,

GSVGer). 2 .2

Nach Art. 24 Abs. 1 BVG in der bis am 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn er mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte und auf eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist. Gemäss dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Art. 24a BVG wird die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Weiterhin besteht ein Rentenanspruch ab einem Invaliditätsgrad von 40 % und auf eine ganze Rente ab einem Invaliditätsgrad von 70 % . Für Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist und die – wie der Beigeladene - bei Inkrafttreten der Änderung das 55 . Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ändert (vgl. BVG, Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020) . Gemäss Abs. 1 von Art. 26 BVG gelten für den Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Art. 29 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Die Invalidenleistungen nach BVG werden von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, welcher die den Anspruch erhebende Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses angeschlossen war. Im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Eintritt der Invalidität nach IVG, sondern mit dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zusammen, deren Ursache zur Invalidität geführt hat (vgl. Art. 23 BVG).

Eine Arbeitsunfähigkeit ist berufsvorsorgerechtlich relevant, wenn sie mindestens 20 % beträgt und sich auf das Arbeitsverhältnis sinnfälligerweise auswirkt oder ausgewirkt hat. Es muss arbeitsrechtlich in Erscheinung treten, dass die versicherte Person im bisherigen Beruf an Leistungsvermögen eingebüsst hat, so etwa durch einen Abfall der Leistungen mit entsprechender Feststellung oder gar Ermahnung des Arbeitgebers oder durch gehäufte, gesundheitlich bedingte Arbeitsausfälle (Urteil des Bundesgerichts 9C_91/2013 vom 17. Juni 2013 E. 4.1.2 mit Hinweisen). 2 .3

Damit eine Vorsorgeeinrichtung, der eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit angeschlossen war, für das eingetretene Invaliditätsrisiko aufzukommen hat, ist erforderlich, dass zwischen Arbeitsunfähigkeit und Invalidität ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht (BGE 130 V 270 E. 4.1). In sachlicher Hinsicht liegt ein solcher Zusammenhang vor, wenn der der Invalidität zu Grunde liegende Gesundheitsschaden im Wesentlichen derselbe ist, der zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat. Sodann setzt die Annahme eines engen zeitlichen Zusammenhangs voraus, dass die versicherte Person nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit nicht während längerer Zeit wieder arbeitsfähig wurde. Die frühere Vorsorgeeinrichtung hat nicht für Rückfälle oder Spätfolgen einer Krankheit einzustehen, die erst Jahre nach Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit eintreten. Eine Unterbrechung des zeitlichen Konnexes ist dann anzunehmen, wenn während mehr als dreier Monate eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist (BGE 144 V 58 E. 4.4) und diese Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erlaubt (BGE 134 V 20 E. 5.3, Urteile des Bundesgerichts 9C_465/2018 vom 30. Januar 2019 E. 3.2 und 9C_623/2017 vom 26. März 2017 E. 3) , sofern sich eine dauerhafte Wiedererlangung der

Arbeitsfähigkeit als objektiv wahrscheinlich darstellt (BGE 134 V 20 E. 3.2.1). Anders verhält es sich, wenn die fragliche, allenfalls mehr als dreimonatige Tätigkeit als Eingliederungsversuch zu werten ist oder massgeblich auf sozialen Erwägungen des Arbeitgebers beruhte und eine dauerhafte Wiedereingliederung unwahrscheinlich war (BGE 134 V 20 E. 3.2.1; 123 V 262 E. 1c; Urteil e des Bundesgerichts 9C_245/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 4.2 und 9C_296/2021 vom 29. September 2021 E. 3).

Eine Vorsorgeeinrichtung, die ihre Leistungspflicht damit bestreitet, die Arbeitsfähigkeit sei bereits zu Beginn des Vorsorgeverhältnisses gesundheitlich bedingt eingeschränkt gewesen, trägt hierfür die Beweislast (Art.

E. 4.12

RAD-Arzt Dr. I. ___ erklärte mit Stellungnahme vom 5. Oktober 2018 (IV-Protokoll S. 42), es könne überwiegend wahrscheinlich angenommen werden, dass bereits bei der Anmeldung von 2009 die erst später diagnostizierte Persönlichkeitsstörung bestanden und sich in Form der damals beschriebenen depressiven und zwanghaften Symptomatik geäussert habe. Zum damaligen Zeitpunkt sei es dem Beigeladenen zwar immer wieder gelungen, eine berufliche Tätigkeit auch in einem Pensum von 100 % auszuführen, dies jedoch immer nur befristet. Er gehe deshalb rückblickend davon aus, dass bereits 2009 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 20 % in der angestammten Tätigkeit dauerhaft vorgelegen habe. 5. 5. 1

Die IV-Stelle sprach dem Beigeladenen mit Verfügung vom 6. Dezember 2018 (Urk. 24/167) mit Wirkung ab 1. September 2015 eine ganze und mit Wirkung ab 1. August 2017 eine Dreiviertelsrente zu. Die IV-Stelle ging bei ihrer Entscheidung davon aus, dass das Wartejahr nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG am 25. März 2009 abgelaufen gewesen sei. Die IV-Stelle ging somit von einer verspäteten Anmeldung aus, weshalb von vornherein keine Bindungswirkung an diesen Entscheidung bestehen kann. Die invalidenversicherungsrechtlichen Feststellungen

betreffend Arbeitsunfähigkeit ab September 2015, nämlich eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bis Ende April 2017 und eine 50%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ab 1. Mai 2017 (Urk. 24/167/4),

werden von den Parteien jedoch zu Recht nicht infrage gestellt (vgl. E. 3 und E. 4). Es ist daher unbestritten, dass der Beigeladene Anspruch auf Leistungen der beruflichen Vorsorge hat.

Strittig und zu prüfen ist jedoch, wann die relevante Arbeitsunfähigkeit gemäss Art. 23 BVG eingetreten ist (vgl. E. 2.3). 5. 2

Der Beigeladene war vom

1. September 1999 bis am 30. Juni 2009 bei der C. ___ angestellt und dadurch bei der Beklagten 2 berufsvorsorgeversichert (Urk. 24/11/1, Urk. 24/13/11-12). Dieses Arbeitsverhältnis wurde unbestrittenermassen aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst (vgl. Urk. 24/11/1, Urk. 24/13/4, Urk. 24/13/11-12; Urk. 24/4, Urk. 24/16). Für eine bereits früher bestehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit liegen keine Anhaltspunkte vor. Der zeitliche Zusammenhang zu einer solchen Arbeitsunfähigkeit wäre durch die langjährige uneingeschränkte Leistungsfähigkeit des Beigeladenen jedoch ohnehin unterbrochen worden, womit vom Eintritt einer relevanten Arbeitsunfähigkeit während des Versicherungsverhältnisses mit der Beklagten 2 auszugehen ist. 5. 3. 5. 3.1

Eine Leistungspflicht der Beklagten 2 besteht jedoch nur, wenn in der Folge der zeitliche Zusammenhang nicht unterbrochen wurde. 5 .3.2

Nachdem das Arbeitsverhältnis des Beigeladenen mit der C.____ am 30. Juni 2009 geendet hatte, bezog der Beigeladene in einer per 1. Juli 2009 eröffneten Rahmenfrist für den Leistungsbezug vom 8. Juli bis 31. August 2009 Taggelder der Arbeitslosenversicherung, und zwar bei einer Vermittlungsfähigkeit von 100 %

(Urk. 14/1) . Dr. J.____ attestierte dem Beigeladenen ab dem 1. Juli 2009 wieder eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit (Urk. 24/24. 3 , Urk. 17/4) . 5 .3.3

Ab dem 1. September 2009 arbeitet der Beigeladene bei der D.____

als Kundenberater Aussendienst (Urk. 24/31/1) . Dieses Arbeitsverhältnis dauerte bis am 30. April 2012, mithin rund zweieinhalb Jahre. Aus dem Vergleich des bei der D.____ erzielten Einkommens mit demjenigen, welches der Beigeladene bei der C.____ erzielt hatte, lässt sich entgegen der Beklagten 4 nichts Konkretes betreffend Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs ableiten, weil es für die Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhangs grundsätzlich genügt, dass während mehr als drei Monaten eine Arbeitsfähigkeit von über 80 % in einer angepassten Erwerbstätigkeit gegeben ist und diese Tätigkeit ein rentenaus schliessendes Einkommen erlaubt (E. 2.3, BGE 144 V 58). Dies war vorliegend gegeben, auch wenn der Beigeladene bei der D.____ eine Lohneinbusse von rund 27 % (bei einem Einkommen bei der D.____ von Fr. 60'684.-- im Jahr 2010 im Vergleich zum Einkommen bei der C.____ von Fr. 83'416.-- im Jahr 2008; Urk. 2/20, Urk. 2/21) in Kauf nehmen musste. Auch aus dem Vergleich des vom Beigeladenen erzielten Umsatzes mit demjenigen seines Vorgängers kann nichts Relevantes betreffend Arbeitsfähigkeit des Beigeladenen abgeleitet werden, obwohl der vom Beigeladenen erzielte Umsatz erheblich unter demjenigen seines Vorgängers lag (Urk. 39/5-6). Aus den von der Beklagten 4 eingereichten Unterlagen ergibt sich nämlich, dass sich die Aktivkunden von Juni zu Juli 2009 von 1'348 auf 775 reduzierten (Urk. 39/5). Der Beigeladene war jedoch erst ab dem 1. September 2009 für die D.____ tätig. Das heisst, dem Beigeladenen standen bei Stellenantritt massiv weniger Aktivkunden zur Verfügung als seinem Vorgänger.

Aus der Zeit der Arbeitstätigkeit des Beigeladenen für die D.____ ist der Bericht von Dr. H.____ an Dr. N.____ vom 26. August 2011 aktenkundig (E. 4 . 6). Dr. H.____ attestierte dem Beigeladenen in diesem Bericht keine Arbeitsunfähigkeit. Aus diagnostischer Sicht erachtete er zudem die rezidivierende Depression als gegenwärtig remittiert. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Bericht jedoch auch, dass der Beigeladene erst wenige Tage zuvor die Arbeit wieder aufgenommen hatte. Aus der Leistungsentwicklung 2011 (Urk. 39/6) ist ersichtlich, dass der Beigeladene ab Mitte 2011 erheblich weniger Arbeitstage leistete und entsprechend auch weniger Neukunden akquirieren konnte (Ur. 39/6). Diese vermehrten Absenzen korrelieren zeitlich mit der – erneuten – Inanspruchnahme psychiatrischer Hilfe. Dies lässt darauf schliessen, dass sich der Gesundheitszustand des Beigeladenen im Jahr 2011 verschlechterte. Aus den Leistungsentwicklungen des Beigeladenen (Urk. 39/5-6) ergibt sich aber auch, dass er insbesondere von August bis November 2010 mit jeweils 21 Arbeitstagen pro Monat ein unauffälliges Arbeitspensum leistete.

In diesen Monaten, wie auch im Dezember 2010, akquirierte er auch eine erhebliche Anzahl Neukunden, mithin durchschnittlich 12,6 und somit erheblich mehr als sein Vorgänger im ersten Halbjahr 2009 (Urk. 39/5). Soweit die Beklagte 4 geltend macht (Urk. 38 S. 8), der Beigeladene selbst habe mit Einwand vom 25. August 2013 (Urk. 24/35/1) geltend

gemacht, sein Gesundheitszustand habe sich bereits ab dem 22. September 2009, und somit kurz nach Arbeitsantritt bei der D.____ wesentlich verschlechtert, verkennt sie, dass der Beigeladene nicht eine Verschlechterung ab dem 22.

September 2009 geltend machte, sondern eine im Jahr 2013 bestehende Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Vergleich zum leistungsabweisenden Entscheid der Invalidenversicherung vom 22. September 2009 (Urk. 24/26). Die Tatsache, dass der Beigeladene die Verfügung vom 22. September 2009 unangefochten liess, lässt vielmehr darauf schliessen, dass er sich damals als arbeitsfähig erachtete. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es dem Beigeladenen während mehreren Monaten möglich war, bei der D.____ eine hinreichende Arbeitsleistung zu erbringen. Im Laufe des Jahres 2011 kam es jedoch zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes, welche nicht nur eine Inanspruchnahme eines Psychiaters mit Aufdosierung der Medikation (Venlax) erforderlich machte (vgl. E. 4.6), sondern sich auch sinnfällig auf das Arbeitsverhältnis auswirkte. Aufgrund der ungenügenden Leistung kündigte denn auch die D.____ am 13. Januar 2012 das Arbeitsverhältnis und stellte den Beigeladenen umgehend frei (Urk. 39/2; vgl. Urk. 38 S. 10). 5.3.4

Im Februar 2012 arbeitete der Beigeladene als Betriebsmitarbeiter für die E.____ AG (Urk. 24/82/6). Vom 1. Mai bis am 7. Oktober 2012 (Urk. 14/1, Urk.

E. 8

des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, ZGB; Urteil 9C_658/2016 vom 3. März 2017 E. 6.1 mit Hinweisen). Umgekehrt hat der Leistungsansprecher die Folgen von Beweislosigkeit zu tragen, wenn er geltend macht, der enge zeitliche Konnex zwischen einer vorbestandenem berufsvorsorgerechtlich relevanten Arbeitsunfähigkeit (Einbusse an funktionellem Leistungsvermögen im bisherigen Beruf von mindestens 20 %; BGE 144 V 58 E. 4.4) sei während der Dauer des Vorsorgeverhältnisses unterbrochen worden (Urteil des Bundesgerichts 9C_630/2017 vom 9. Mai 2018 E. 3). 2.4

Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 269 E. 2a, 120 V 106 E. 3c, je mit Hinweisen). Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V 309 E. 1 in fine). Diese Konzeption fusst auf der Überlegung, die Organe der (obligatorischen) beruflichen Vorsorge von eigenen aufwändigen Abklärungen freizustellen, und gilt nur bezüglich Feststellungen und Beurteilungen der IV-Organen, welche im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend waren (BGE 132 V 1 E. 3.2). So hat beispielsweise eine verspätete Anmeldung zum Leistungsbezug bei der Invalidenversicherung rechtsprechungsgemäss die freie Überprüfbarkeit des leistungserheblichen Sachverhaltes durch die Vorsorgeeinrichtung beziehungsweise das Berufsvorsorgegericht zur Folge (Urteil des Bundesgerichts 9C_49/2010 vom 23. Februar 2010 E. 2.1).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die Vorsorgeeinrichtung (spätestens) ins Vorbescheidverfahren (Art. 73 ter

der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV) einbezogen und ihr die Rentenverfügung formgültig eröffnet wurde (Urteil des Bundesgerichts 9C_81/2010 vom 16. Juni 2010 E. 3.1, mit Hinweisen). Dem BVG-Versicherer steht ein selbständiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades (grundsätzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 270 E. 3.1). Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person diese entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Invalidenrente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob der Vorsorgeversicherer im Verfahren der Invalidenversicherung beteiligt war oder nicht. Vorbehalten sind jene Fälle, in denen eine gesamthafte Prüfung der Aktenlage ergibt, dass die Invaliditätsbestimmung der Invalidenversicherung offensichtlich unhaltbar war (BGE 130 V 270 E. 3.1). 3 . 3 . 1

Die Klägerin erklärte zur Begründung ihrer Klage im Wesentlichen (Urk. 1), sie sei als letzte Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Beigeladenen vorleistungspflichtig, da ein rechtskräftiger Entscheid der Invalidenversicherung vorliege und ein Leistungsanspruch des Beigeladenen nach Art. 23 BVG gegeben sei. Der Beigeladene sei seit Beginn der erstmaligen Arbeitsunfähigkeit per 25. März 2008 durchgehend in der beruflichen Vorsorge versichert und habe Anspruch auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge. Selbst wenn dem Beigeladenen keine durchgehende Arbeitsunfähigkeit attestiert worden sei, sei der zeitliche Konnex nicht unterbrochen und sie daher nicht leistungspflichtig. Die Arbeitstätigkeit bei der G.____ sei als gescheiterter Arbeitsversuch zu werten. Eine dauerhafte Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit sei angesichts der wiederholten tages- oder wochenweisen Arbeitsunfähigkeitszeiten bei der G.____ und der medizinischen Berichte objektiv unwahrscheinlich gewesen. Die IV habe festgehalten, dass der Beigeladene in seiner Arbeitsfähigkeit seit dem 25. März 2008 erheblich und andauernd eingeschränkt sei. Die Einkommensverhältnisse des Beigeladenen indizierten, dass er seit Jahren in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt sei. Bei der C.____ habe er 2008 Fr. 83'416.-- verdient. Sein späterer Lohn habe deutlich unter diesem Einkommen gelegen. In prognostischer Hinsicht sei spätestens ab Mai 2013 die Erlangung einer vollen Arbeitsfähigkeit nicht mehr realistisch gewesen. Dr. med. H.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, habe in seinem Bericht vom 8. August 2013 festgehalten, ein IV-Verfahren mit gründlicher Abklärung und Überprüfung der Arbeitsfähigkeit aufgrund der rezidivierenden depressiven Störung mit psychosomatischen Auswirkungen und sich wiederholenden negativen beruflichen Auswirkungen sei dringendst einzuweisen und Unterstützung von dieser Seite sei notwendig. Im Bericht vom 2. September 2013 habe Dr. H.____ erklärt, die Wiederaufnahme der Arbeit am aktuellen Ort sei nicht realistisch. Der Erhalt der psychischen Stabilität könne in diesem Fall nicht mehr gewährleistet werden und eine psychische Dekompensation wäre vorauszusehen. Bezüglich Prognose habe er festgehalten, eine 100%ige Arbeit sei aus medizinischer Sicht nicht mehr realistisch. Dr. H.____ habe im Arztbericht vom 12. November 2015 erklärt, der Wunsch des Beigeladenen nach Arbeit habe dazu geführt, dass er schnell eine neue Stelle angenommen habe und ein sinnvoller schrittweiser Wiedereinstieg teilweise nicht möglich gewesen sei. Dadurch sei es immer wieder zur Wiederholung derselben Muster gekommen. Diese Aussage dokumentier

e die Beweggründe, die dazu geführt hätten, dass der Beigeladene auch bei der G.____ eine Vollzeitstelle angenommen habe. In seiner Stellungnahme vom 5. Oktober 2018 habe Dr. med. I.____

vom Regionalen Ärztlichen Dienst (RAD) der Invalidenversicherung festgehalten, dass überwiegend wahrscheinlich angenommen werden könne, dass die erst später diagnostizierte Persönlichkeitsstörung bereits bei der Anmeldung von 2009 bestanden und sich in Form der damals beschriebenen depressiven und zwanghaften Symptomatik geäußert habe. Er gehe rückwirkend davon aus, dass bereits 2009 eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von mindestens 20 % dauerhaft in der angestammten Tätigkeit vorgelegen habe. Auch der seit 2008 behandelnde Hausarzt habe im Arztbericht vom 18. März 2015 festgehalten, es bestünden seit Jahren wiederholte Schübe einer Depression, die zu wiederholter Arbeitsunfähigkeit geführt hätten. Zusammenfassend sei die invalidisierende Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vor dem Vorsorgeverhältnis mit ihr, spätestens im Mai 2013 eingetreten. Der zeitliche Konnex zur Arbeitsunfähigkeit sei durch die Tätigkeit bei der G.____ von November 2013 bis August 2014 nicht unterbrochen worden. 3.2.3.2.1

Die Beklagte 1 wendete dagegen mit Klageantwort vom 23. Oktober 2020 ein (Urk. 18), die Klägerin mache geltend, die Tätigkeit bei der G.____ in der Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 28. Februar 2015 sei als Eingliederungsversuch im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren. Dieser Rechtsauffassung könne nicht gefolgt werden. Der Stellenantritt bei der G.____ im Dezember 2013 habe weder massgeblich auf sozialen Erwägungen der Arbeitgeberin noch auf einem im Rahmen eines von der Arbeitgeberin unterstützten Eingliederungsversuchs beruht. Die Anstellung sei nicht bloss versuchsweise erfolgt. Ebenso wenig sei eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit erfolgt. Vielmehr sei dieses nach der Probezeit weitergeführt worden, was wohl nicht der Fall gewesen wäre, wenn der Beigeladene nicht genügende Leistungen erbracht hätte oder nicht voll einsatzfähig gewesen wäre. Auch gegenüber dem Krankentaggeldversicherer sei die Anmeldung ohne die Anzeige eines Vorzustandes oder einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit erfolgt. Der Krankentaggeldversicherer habe auch Krankentaggeldleistungen ohne Einschränkung erbracht. Aus der «Absenzdaten Kursliste» vom 1. Dezember 2013 bis 31. Dezember 2015 der G.____ gehe hervor, dass der Beigeladene in der Zeit vom 1. Dezember 2013 bis 2. Juni 2014 während

E. 13

S. 5). In seinem Bericht an die IV-Stelle vom 11. September 2013 hielt Dr. N.____ keine Arbeitsunfähigkeit fest (E. 4.9). 5.3.7

Ab dem 1. Dezember 2013 arbeitete der Beigeladene als Wareneingangskontrollleur bei der G.____

(Urk. 24/75). Die G.____ kündigte das Arbeitsverhältnis am 28. August 2014 per 30. November 2014 (Urk. 24/75/7), wobei sich die Kündigungsfrist krankheitsbedingt bis 28. Februar 2015 verlängerte (Urk. 24/75/8). Der Beigeladene wies zwischen Aufnahme der Arbeitstätigkeit für die G.____ und Aussprache der Kündigung die folgenden krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeiten auf:

23. Dezember 2013, ab 9. Januar 2014 zwei Tage, ab 27. Januar 2014 fünf Tage, ab 19. März 2014 drei Tage, ab 19. Mai 2014 zwei Tage, ab 2. Juni, mit Ausnahme eines halben Tages, sieben Tagen, ab 4. August 7 Tage, ab 11. August drei Tage mit 50%iger Arbeitsunfähigkeit (Urk. 24/75/14). Das heisst, der Beigeladene wies bereits kurz nach

Arbeitsbeginn erhebliche krankheitsbedingte Absenzen auf. 5 .4

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass während des Arbeitsverhältnisses mit der C.____ eine relevante Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist . In der Folge übte der Beigeladene verschiedene Arbeitstätigkeiten aus, bei welchen es jedoch stets nach einer gewissen Zeit zu gehäuften krankheitsbedingten Abwesenheiten kam. Bei der D.____ war es dem Beigeladenen jedoch möglich, während mehreren Monaten eine unauffällige Leistung zu erbringen. Durch diese mehrmonatige Arbeitstätigkeit wurde der zeitliche Zusammenhang zur vorbestehenden Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Hieran ändert nichts, dass der Beigeladene ein tieferes Einkommen als bei der C.____ erzielte, genügt für eine Unterbrechung des zeitlichen Zusammenhanges doch, dass eine über 80 % ige Arbeitsfähigkeit in einer angepassten

Tätigkeit gegeben ist

und dabei - wie vorliegend – ein renten ausschliessendes Einkommen erzielt werden kann (E. 2.3, BGE 144 V 58) . Während der Tätigkeit für die D.____ trat jedoch eine erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein, leistete der Beigeladene ab Mitte 2011 doch erheblich weniger Arbeitstage als im Jahr 2010. Gleichzeitig akquirierte er auch erheblich weniger Neukunden (Urk. 39/6). Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der D.____ übte der Beigeladene weitere Arbeitstätigkeiten aus. Der zeitliche Zusammenhang wurde jedoch nicht mehr unterbrochen, trat er doch sowohl bei der Tätigkeit für F.____ als auch für die G.____ bereits kurz nach Arbeitsbeginn Absenzen auf, welche sich nach wenigen Monaten massiv erhöhten , so dass nicht mehr von einer dauerhaften Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit und damit von einer dauerhaften beruflichen Wiedereingliederung gesprochen werden kann (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 9C_569/2021 vom 22. Dezember 2021 E. 3.3) . Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die zur Invalidität führende Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungsdeckung bei der Beklagten 4 eingetreten ist. Die Beklagte 4 ist daher leistungspflichtig.

Der genaue Betrag der Regressforderung wird ihr von der Klägerin mitzuteilen sein. Bei Uneinigkeit über die Höhe der zu erstattenden Leistungen steht gegebenenfalls erneut der Klageweg offen (vgl. BGE 129 V 450). 6.

Das Bundesgericht entschied mit BGE 145 V 18, dass im Rahmen von Art. 26 Abs. 4 BVG kein Raum für einen Verzugszins verbleibe (BGE 145 V 18 E. 5).

In BGE 147 V 10 hat es aber festgehalten, dass zur Regressforderung ein Regressrespektive Schadenszins gehört, dessen Höhe sich nach dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 % richtet (BGE 147 V 10 E. 4 und 5). Der Anspruch entsteht im Moment der (Vor-)Leistung der regressierenden Vorsorgeeinrichtung an die versicherte Person (BGE 147 V 10 E. 4.3.3 mit Hinweisen).

Die Beklagte 4 ist demgemäss zu verpflichten , ab dem Zeitpunkt der Ausrichtung der Vorleistungen

bis zu deren Rückerstattung einen Zins von 2 % zu bezahlen (vgl. Art. 12 lit . j der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2). 7

Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird obsiegenden Behörden oder mit öffentlichrechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen präzis gemäss keine P

arteientschädigung zugesprochen . Das hat grundsätzlich auch für die Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG zu gelten (BGE 126 V 143 E. 4). Vorliegend besteht keine Veranlassung, von diesem Grundsatz abzuweichen. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Klage wird die Beklagte 4 verpflichtet, der Klägerin die erbrachten Vorleistungen zuzüglich Zins zu 2 % seit Leistungsausrichtung zurückzuerstatten . 2.

Die gegen die Beklagten 1, 2 und 3 gerichtete n Klagen w e rd en abgewiesen. 3 .

Das Verfahren ist kostenlos. 4 .

Es werden keine Prozessentschädigung zugesprochen. 5 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Isabelle Vetter-Schreiber - Rechtsanwalt Adrian Rufener - Pensionskasse Z.____ - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Rechtsanwalt Dr. Alfred Blesi - B.____ - Bundesamt für Sozialversicherungen 6 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.